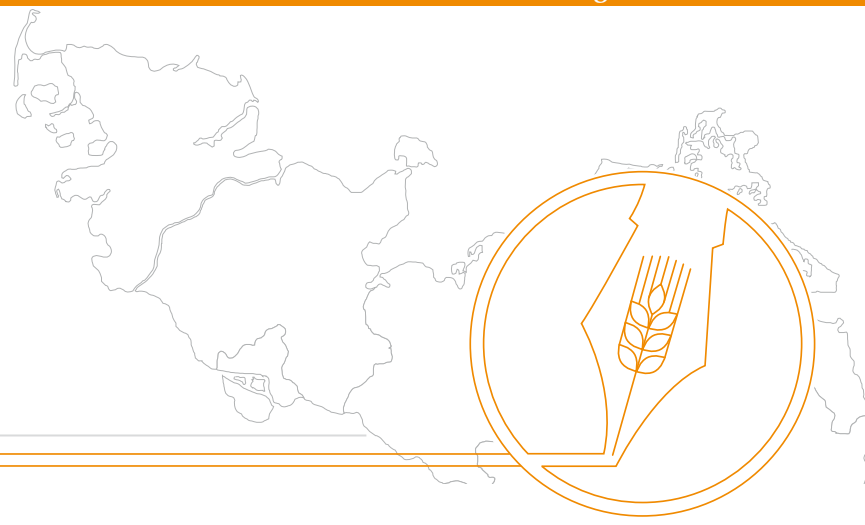


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Realteilung von Personengesellschaften

Neue steuerliche Rechtsprechung erleichtert das Ausscheiden aus einer Gesellschaft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im März 2017 über die Realteilung von Mitunternehmenschaften und dem Ausscheiden einzelner Gesellschafter aus einer Personengesellschaft gegen Sachwertabfindung zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden.

Wenn eine steuerliche Mitunternehmenschaft im Familienverbund oder zwischen Fremden, wie zum Beispiel eine GbR oder KG, aufgelöst wird, sieht das Gesetz eine steuerneutrale Realteilung vor. Diese lag bisher, auch aus Sicht der Finanzverwaltung, grundsätzlich immer dann vor, wenn die steuerliche Mitunternehmenschaft aufgelöst wurde, am Markt nicht mehr existent war und alle Wirtschaftsgüter auf die Gesellschafter verteilt wurden. Dieser Vorgang war auch in der Vergangenheit grundsätzlich steuerfrei. Nur in den Fällen, in denen einer

der Gesellschafter mehr Werte erhält als der oder die andere/n und insoweit einen finanziellen Ausgleich leistet, ist dieser sogenannte Spitzenausgleich bei dem Empfänger der Zahlung steuerpflichtig und führt bei dem leistenden Gesellschafter zu Anschaffungskosten.

Die Finanzverwaltung hat in der Vergangenheit die Anwendung der Grundsätze der erfolgsneutralen Realteilung abgelehnt, wenn der Betrieb der Mitunternehmenschaft nicht beendet und aufgelöst wurde, sondern lediglich ein oder mehrere Gesellschafter ausscheiden und dafür eine Sachwertabfindung erhalten. Die Finanzverwaltung ging insoweit stets von einer steuerpflichtigen Aufgabe des Mitunternehmeranteils aus. Der BFH hatte bereits im Jahr 2016 entschieden, dass diese restriktive Auffassung der Finanzverwaltung nicht zutreffend ist, wenn ein Mitunternehmer aus einer ansonsten

Beispiel: Vater V und Sohn S haben vor Jahren eine landwirtschaftliche GbR gegründet. V hat die Hofstelle und die Ackerflächen seines bisherigen Einzelunternehmens zur Nutzung als sogenanntes Sonderbetriebsvermögen zur Verfügung gestellt. Das lebende und tote Inventar hatte er als gesamthänderisch gebundenes Eigentum in die GbR eingebracht.

Nunmehr möchte V aus Altersgründen aus dem Betrieb ausscheiden und die Gesellschaft soll aufgelöst werden. Geplant ist, dass V seinen Anteil am gesamthänderisch gebundenen Vermögen, das heißt, seinen quotalen Anteil am Inventar, Tierversmögen, Feldinventar und sonstigen Umlaufvermögen und Verbindlichkeiten auf S überträgt. Seine Hofstelle und Ackerflächen möchte V jedoch noch im Eigentum behalten und lediglich an S verpachten, der den Betrieb im Übrigen zukünftig als Einzelunternehmen fortführen wird.

Die Finanzverwaltung geht bisher davon aus, dass in diesem Beispielfall keine steuerneutrale Realteilung

vorliegt, da der landwirtschaftliche Betrieb als Einheit fortgeführt wird. Die Finanzverwaltung lässt aber zu, dass der Vater hinsichtlich seines zurückerhaltenen Betriebes die Buchwerte fortführen darf und die Pachteinnahmen weiterhin als landwirtschaftliche Einkünfte versteuern kann. Bei der Überlassung des Anteils am Gesamthandsvermögen geht die Finanzverwaltung jedoch bisher von einer teilentgeltlichen Übertragung aus, soweit im Gesamthandsvermögen auch Verbindlichkeiten vorhanden sind, die der Sohn als Gegenleistung zu übernehmen hat. Ob und inwieweit dies zu steuerlichen Belastungen führt, hängt unter anderem von der Höhe der stillen Reserven und dem Verhältnis von Schulden zum Verkehrswert des übergebenen Vermögens ab.

Nach der jüngsten BFH-Rechtsprechung kann im Beispielfall eine steuerneutrale Realteilung angenommen werden, sodass keinerlei steuerliche Konsequenzen aus dem Vorgang entstehen.

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 5

Realteilung von Personengesellschaften – Seite 1 – 2

Editorial – Seite 2

Gewinne aus Fondsanteilen – Bestandsschutz für Veräußerungsgewinne aus Altanteilen fällt ab 2018 teilweise weg – Seite 2

Kein Sonderausgabenabzug für Zahlungen an Wählervereinigungen – Seite 3

Freiwilliger Landtausch nach dem Flurbereinigungsgesetz – Seite 3

Entlastung für Subunternehmer in der Baubranche –

Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer bei Bauleistungen – Seite 3

Serie: Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Geschäften

Teil 3: Dienstleistungen innerhalb der EU – Seite 4

Umsatzsteuerpauschalierung bei Dienstleistungen – Seite 4

Entscheidung der EU zur Einkommens- und Steuerglättung

für Land- und Forstwirte steht noch aus – Seite 5

Bewertung von Wärmeentnahmen bei Biogasanlagen und Blockheizkraftwerken – Seite 5

Keine Kfz-Steuer für Futtermischwagen – Seite 5

Recht | Seite 6 – 7

Pflichtangaben gegen Geldwäsche – Neue Meldepflichten für Geschäftsführer und Vorstände – Seite 6

Keine Sozialversicherungspflicht für ehrenamtlich Tätige – Seite 6

Kulanzregelung für Gütertransporte in der Land- und Forstwirtschaft

um ein Jahr verlängert – Seite 6

Neu ab 2018: Betriebsrentenstärkungsgesetz – Seite 7

Betriebswirtschaft | Seite 8

Tiersonderbeihilfen: Formalitäten beachten – Änderungen melden – Seite 8

Laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelte für Darlehen unzulässig – Seite 8

Verband aktuell | Seite 8

Überarbeitete Satzung – Seite 8

Steuertermine Oktober bis Dezember 2017 – Seite 8

Impressum – Seite 8

➔ Fortsetzung von Seite 1

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Würfel sind gefallen – Deutschland hat einen neuen Bundestag gewählt. Damit beginnt wieder eine neue Legislaturperiode, in der unser Gesetzgeber neue Chancen erhält, notwendige und sinn-



Dr. Willi Cordts

volle Entwicklungen voranzutreiben. Welchen Umfang werden dabei Maßnahmen einnehmen, die den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig stärken?

Die Unternehmer verfolgen die Wahlergebnisse gespannt. Zu viele von ihnen haben in den vergangenen Jahren den Eindruck gewonnen, dass die große Koalition nach dem Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners zu wenig bewegt hat. Nun ist zu hoffen, dass die zukünftige Regierung den Mut und die Kraft hat, lange überfällige Maßnahmen umzusetzen: Zum Beispiel den konsequenten flächendeckenden Breitbandausbau – deutschlandweit und ohne bevölkerungsschwächere Regionen zu vernachlässigen. Andernfalls werden Unternehmen im ländlichen Raum, die ihren Mitarbeitern als elektronische Arbeitsmittel nur Internet im Schnecken-tempo anbieten können, abgehängt – und die Menschen in den unterversorgten Gebieten ebenfalls. Unternehmer können aus eigener Kraft vieles bewältigen, aber gerade diesen Struktur-mangel nicht.

Immer wichtiger für die Unternehmen wird auch eine flächendeckende, zuverlässige Kinderbetreuung. Nicht jeder Betrieb kann diese für seine Mitarbeiter selbst anbieten. Ein verlässliches Angebot zur Ganztagskinderbetreuung gehört daher ebenso zu den Forderungen an die neue Bundesregierung, wie die Zusammenführung der unterschiedlichen Bildungssysteme der Bundesländer. Bereits heute ist die Situation auf den Arbeitsmärkten angespannt. Um den absehbaren demografischen Entwicklungen begegnen zu können, benötigen die Unternehmen verstärkte Unterstützung in der Aus- und Weiterbildung, wenn Mitarbeiter flexibler eingesetzt werden sollen.

Es ist auch zu hoffen, dass die neue Bundesregierung längst überfällige steuerliche Entlastungen des Mittelstandes durchsetzen wird. Lange genug hat die kalte Progression Durchschnittsverdiener kontinuierlich Richtung Spitzensteuersätze gedrückt und mit hohen Abgaben belastet.

Die Wunschliste der kleinen und mittelständischen Unternehmen an die neue Bundesregierung beinhaltet noch viele weitere Punkte. Der Staat ist nun gefordert, ihnen dringend notwendige Infrastrukturmaßnahmen und verlässliche Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, sodass sie ihre Aufgaben eigenverantwortlich mit unternehmerischem Engagement erfüllen können.

Ihr

fortbestehenden Mitunternehmerschaft ausscheidet und dafür als Abfindung einen Teilbetrieb erhält. Dieser Fall dürfte jedoch relativ selten vorliegen, denn ein Teilbetrieb setzt einen mit gewisser Selbständigkeit ausgestatteten, organisch geschlossenen Teil des Gesamtbetriebes voraus, der für sich betrachtet alle Merkmale eines Betriebs im Sinne des Einkommensteuergesetzes aufweist und alleine lebensfähig ist. Im gewerblichen Bereich können dies zum Beispiel Filialbetriebe oder selbstständige, räumlich getrennte Betriebsstätten sein. In der Landwirtschaft sind Teilbetriebe nur in Ausnahmefällen zu finden, zum Beispiel sind Forstflächen regelmäßig als eigenständige Teilbetriebe zu würdigen.

Umso erfreulicher ist, dass der BFH in zwei aktuellen Urteilen entschieden hat, dass eine steuerneutrale Realteilung auch dann vorliegt, wenn aus einer ansonsten fortbestehenden Mitunternehmerschaft beziehungsweise einem fortbestehenden Betrieb lediglich ein oder

mehrere Gesellschafter ausscheiden und mit Einzelwirtschaftsgütern abgefunden werden. ■

Unser Rat:

Die Finanzverwaltung hat sich bisher noch nicht dazu geäußert, ob sie die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung allgemein in allen Fällen anwenden wird. Die aktuellen Urteile sind bisher weder im Bundessteuerblatt veröffentlicht, noch hat das Bundesfinanzministerium bisher eine Stellungnahme zu der Rechtsfrage bekannt gegeben. Die Reaktion der Finanzverwaltung bleibt daher abzuwarten. Sollten Sie aktuell eine Auflösung einer Mitunternehmerschaft in der oben dargestellten Art und Weise planen, sollte daher vorsorglich entweder eine verbindliche Auskunft vom Finanzamt eingeholt oder über alternative Gestaltungen nachgedacht werden. Ihre Bezirksstelle steht Ihnen für entsprechende steuerliche Gestaltungsberatungen zur Verfügung.



Gewinne aus Fondsanteilen

Bestandsschutz für Veräußerungsgewinne aus Altanteilen fällt ab 2018 teilweise weg

Bisher waren Wertzuwächse von Fondsanteilen im steuerlichen Privatvermögen, die vor Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 erworben wurden, von der Besteuerung ausgenommen. Mit Inkrafttreten der Investmentsteuerreform zum 1. Januar 2018 fällt dieser Bestandsschutz teilweise weg.

Kursveränderungen bis Ende 2017 bei Fonds im steuerlichen Privatvermögen, die vor 2009 angeschafft worden sind, bleiben auch nach Inkrafttreten der Investmentsteuerreform zukünftig weiterhin steuerfrei. Allerdings sind ab 2018 entstehende Kursveränderungen bei einer zukünftigen Veräußerung oder anderweitigen Gewinnrealisierung steuerpflichtig, soweit ein speziell eingeführter Freibetrag von 100.000 Euro überschritten wird. Um dieses kompliziert klingende Ergebnis zu erreichen, wurde mit der Investmentsteuerreform folgende Regelung eingeführt:

Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 gelten alle Anteile an Investmentfonds im steuerlichen Privatvermögen, die vor 2009 angeschafft wurden, als fiktiv veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 fiktiv wieder angeschafft. Der fiktive Veräußerungsgewinn beziehungsweise -verlust auf den 31. Dezember 2017 unterliegt nicht der Besteuerung – auch nicht bei einer Veräußerung von Fondsanteilen in der Zukunft. Wertsteigerungen, die zukünftig zwischen dem fiktiven Anschaffungszeitpunkt

1. Januar 2018 und der tatsächlichen Veräußerung entstehen, unterliegen allerdings bei einem späteren Verkauf grundsätzlich der Abgeltungssteuer. Der Gesetzgeber hat jedoch für Veräußerungsgewinne von Fondsanteilen, die bereits Ende 2008 zum steuerlichen Privatvermögen gehörten, einen speziellen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro eingeführt.

Beispiel: A hat vor dem 1. Januar 2009 für 100.000 Euro Fondsanteile im steuerlichen Privatvermögen erworben, die auf den 31.12.2017 einen Wert von 170.000 Euro haben. Zu diesem Wert gelten die Fondsanteile fiktiv am 31.12.2017 als veräußert und zum 1.1.2018 als angeschafft. A veräußert die Fondsanteile im Jahr 2022 insgesamt für 290.000 Euro.

Die Wertsteigerung bis zum fiktiven Anschaffungszeitpunkt 1.1.2018 in Höhe von 70.000 Euro ist weiterhin bestandsgeschützt und der Veräußerungsgewinn in 2022 insoweit steuerfrei. Die Wertsteigerung zwischen dem 1.1.2018 und der tatsächlichen Veräußerung im Jahr 2022 in Höhe von 120.000 Euro ist dagegen grundsätzlich zu versteuern. Wenn der besondere Freibetrag von 100.000 Euro noch nicht durch andere steuerpflichtige Veräußerungsgewinne ganz oder teilweise aufgebraucht ist, sind nach Abzug des Freibetrages 20.000 Euro mit der 25-prozentigen Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer zu versteuern. ■

BFH entscheidet

Kein Sonderausgabenabzug für Zahlungen an Wählervereinigungen

Für Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 Prozent dieser Zuwendungen, höchstens je politische Partei oder Wählervereinigung um 825 Euro. Bei Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich dieser Höchstbetrag auf 1.650 Euro.

Mitgliedsbeiträge und Spenden, die über den für die Steuerermäßigung geltenden Zuwendungshöchstbetrag von jährlich 1.650 Euro beziehungsweise bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 3.300 Euro hinausgehen, sind als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn sie laut Einkommensteuergesetz „an politische Parteien im Sinne des Paragraph 2 des Parteiengesetzes“ erfolgen.

Mit Urteil aus März 2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) als höchstes deutsches Steuergericht entschieden, dass Mitgliedsbeiträge und Spenden an kommunale Wählervereinigungen nicht als Sonderausgaben abzugsfähig sind, da kommunale Wählervereinigungen keine politischen Parteien im Sinne des Paragraph 2 des Parteiengesetzes sind. Der BFH setzt sich in seiner Entscheidung auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auseinander. Er hält danach die Nichtabziehbarkeit der Spenden und Beiträge an kommunale Wählervereinigungen als Sonderausgaben für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Die aktuelle Rechtsprechung des BFH zur Nichtabziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an Wählervereinigungen als Sonderausgaben ändert nichts an der Anwendbarkeit der 50-prozentigen Steuerermäßigung für Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen bis zu den oben genannten Zuwendungshöchstbeträgen von 1.650 Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 3.300 Euro bei Zusammenveranlagung. ■



Grundstückstausch

Keine Steuern bei freiwilligem Landtausch nach dem Flurbereinigungsgesetz

Das Finanzgericht Münster (FG) hat mit Urteil aus April 2017 entschieden, dass bei einem freiwilligen Landtauschverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) keine Buchgewinne entstehen, die bei den beteiligten Landwirten zu steuerpflichtigen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft führen.

In Fällen einer gesetzlich angeordneten Flurbereinigung, wie zum Beispiel einem behördlichen Flurbereinigungsverfahren, entstehen keine steuerpflichtigen Gewinne. Die eingetauschten Flächen werden als Surrogat der hingegebenen Flächen angesehen und mit ihren bisherigen Buchwerten fortgeführt. Lediglich Zahlungen von Mehr- beziehungsweise Minderabfindungen führen zu Anschaffungskosten beziehungsweise Veräußerungsgewinnen. Die Finanzverwaltung vertritt bisher den Standpunkt, dass in den Fällen eines freiwilligen Landtauschverfahrens nach dem FlurbG diese Grundsätze nicht gelten.

Dagegen hat sich das FG ausgesprochen und entschieden, dass die Buchgewinne aus dem freiwilligen Landtausch nicht Bestandteil der land- und forstwirtschaft-

lichen Einkünfte sind. Die Richter führen in dem Urteil aus, dass auch bei einem freiwilligen Landtauschverfahren nach dem FlurbG ein gesetzlich geregeltes, auf Anordnung der Flurbereinigungsbehörde durchgeführtes Grundstückstauschverfahren erfolgt. Damit sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert und die allgemeine Landwirtschaft und -entwicklung gefördert werden. Auch dieses Verfahren wird vom Grundsatz der wertgleichen Abfindung beherrscht. Sie erfolgt grundsätzlich als Landabfindung, lediglich unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisung von Land sind nach dem FlurbG in Geld auszugleichen. Somit sind der eingebrachte Grundbesitz und der als Abfindung erlangte Grundbesitz als wirtschaftlich identisch zu betrachten, wenn ihr Wert gleich ist. Den beteiligten Tauschpartnern wird bei dieser Betrachtungsweise ihr Eigentum nicht genommen, sondern bleibt ihnen in veränderter Gestalt nach Maßgabe des Surrogationsgedankens erhalten.

Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Land & Wirtschaft wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. ■

Entlastung für Subunternehmer in der Baubranche

Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer bei Bauleistungen

Umsatzsteuer gegen einen leistenden Subunternehmer in der Baubranche kann nur dann festgesetzt werden, wenn ihm ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer gegen den Bauträger als Leistungsempfänger zusteht. So entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil aus Februar 2017 in einem typischen Bauträgerfall.



Die Umsatzbesteuerung von Bauleistungen ist oftmals komplex: Erbringt ein Subunternehmer Leistungen für einen Bauträger, kann aufgrund einer steuerlichen Sonderregelung der Bauträger als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulden. Der BFH hatte bereits mit einer Entscheidung aus August 2013 diese Regelung der Finanzverwaltung eingeengt. Aufgrund seiner Rechtsprechung änderte

sich das Umsatzsteuergesetz für die Zukunft, und für Altfälle wurde eine Übergangsregelung geschaffen. Demnach ist eine gegen den Subunternehmer wirkende Steuerfestsetzung zu ändern, wenn der Bauträger die Erstattung der Steuer fordert und beide davon ausgegangen waren, dass der Bauträger als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf die vom Subunternehmer erbrachte Leistung schuldet.

In dem aktuellen Streitfall erbrachte die Klägerin, eine GmbH, Maurerarbeiten gegenüber einer Bauträger-GmbH. Vom Bauträger als steuerpflichtigen Leistungsempfänger forderte das Finanzamt entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschrift die Umsatzsteuer ein. Auf der Grundlage der BFH-Entscheidung aus Februar 2014 beantragte die Bauträger-GmbH jedoch die Erstattung der Umsatzsteuer, die sie in der Annahme entrichtet hatte, Steuerschuldnerin zu sein. Das Finanzamt setzte daraufhin die Umsatzsteuer gegenüber dem Subunternehmer fest. Hiergegen berief sich die Maurer-GmbH auf die von der Finanzverwaltung angewendete Verwaltungsvorschrift. Das Finanzgericht (FG) billigte die Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber der Subunternehmerin, verpflichtete das Finanzamt aber gleichwohl dazu, das Angebot der Klägerin auf Abtretung ihres Umsatzsteueranspruchs gegen die Bauträger-GmbH anzunehmen.



Der BFH bestätigte mit seinem aktuellen Urteil diese Entscheidung. Damit die Umsatzsteuer gegen den leistenden Subunternehmer anders festgesetzt werden kann, ist es notwendig, dass dieser einen Anspruch auf Umsatzsteuerzahlung gegen den Bauträger als Leistungsempfänger hat, den er an das Finanzamt abtreten kann. Auf diese Weise wird der Subunternehmer vollständig von der Umsatzsteuer auf seine Leistungen entlastet und so gestellt, als wäre alles von vornherein richtig beurteilt worden.

Die aktuelle BFH-Rechtsprechung ist aus Sicht der Subunternehmer in den klassischen Bauträgerfällen sehr zu begrüßen, da hierdurch die Subunternehmer vollständig von einer Umsatzsteuerzahlung entlastet werden und so wieder in den Schutzbereich der ursprünglich bestehenden Verwaltungsvorschrift fallen. ■



Serie: Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Geschäften

Teil 3: Dienstleistungen innerhalb der EU

Was ist zu beachten, wenn ein Tierarzt aus Dänemark oder ein Landmaschinenmechaniker aus Polen in den Betrieb kommt? Nachdem in den Ausgaben 4/2016 und 2/2017 die umsatzsteuerlichen Besonderheiten bei Warenein- und -verkäufen über Landesgrenzen genauer beleuchtet wurden, befasst sich der dritte Teil der Serie mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Dienstleistungen, die innerhalb der EU-Grenzen erbracht werden.

Dienstleistungen in Deutschland durch Unternehmer aus anderen EU-Staaten

Führen Dienstleister aus anderen EU-Ländern Arbeiten in Deutschland aus, hängt die Frage der Umsatzsteuer von der Art des Auftraggebers ab. Bei Leistungen für Nicht-Unternehmer oder Privatpersonen wird die Umsatzsteuer in der Regel im Land des beauftragten Unternehmers fällig. Erteilt hingegen ein deutscher Landwirt, also ein Unternehmer, den Auftrag an den ausländischen Dienstleister, muss die Umsatzsteuer grundsätzlich in Deutschland entrichtet werden. Beauftragt der deutsche Landwirt beispielsweise einen dänischen Tierarzt, werden für dessen Tätigkeit 19 Prozent Umsatzsteuer in Deutschland fällig. Dasselbe gilt, wenn ein polnischer Landmaschinenmechaniker die Maschinen eines deutschen Landwirts wartet. Besteuert werden muss die Dienstleistung in Deutschland unabhängig davon, ob diese in Deutschland oder Polen ausgeführt wird.

Eine Ausnahme gilt für Lohnarbeiten, die auf dem Feld ausgeführt werden. Bei Bestellungen- und Erntearbeiten ist normalerweise entscheidend, in welchem Land das entsprechende Grundstück liegt. Beauftragt ein deutscher Landwirt zum Beispiel einen dänischen Lohnunternehmer mit dem Maishäckseln auf einem Feld im Inland, ist auf diese Leistung 19 Prozent Umsatzsteuer in Deutschland zu zahlen. Liegt das Maisfeld hingegen in Dänemark, wird die dänische Umsatzsteuer in Höhe von 25 Prozent fällig.

Eine weitere Besonderheit bei Dienstleistern aus anderen EU-Staaten betrifft den Ablauf des Besteuerungsverfahrens, bei dem das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt. Normalerweise stellt der leistende Unternehmer in Deutschland eine Bruttorechnung mit Umsatzsteuerausweis und muss die Steuer an das deutsche Finanzamt abführen. Kommt der Dienstleister hingegen aus dem EU-Ausland und ist Umsatzsteuer in Deutschland fällig, muss der ausländische Unternehmer eine Nettorechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen. Die richtige Versteuerung ist dann Sache des deutschen Landwirts, der die Leistung empfängt: Gegenüber dem ausländischen Dienstleister muss er sich durch seine Umsatzsteueridentifikationsnummer als Unternehmer legitimieren. Und zusätzlich zur Zahlung der Umsatzsteuer ist er auch verpflichtet, seinem Finanzamt eine zusammenfassende Meldung über die mit Ausländern getätigten Umsätze einzureichen.

Diese Regelungen gelten unabhängig davon, ob der deutsche Landwirt die Umsatzsteuer pauschaliert oder zur Regelbesteuerung optiert hat. Wie gewohnt kann sich der Optierer die gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen. Der Pauschalierer bekommt hingegen keine Rückzahlung vom Finanzamt. Das umsatzsteuerliche Ergebnis ist damit genauso, als wäre ein deutscher Dienstleister mit dem Auftrag betraut worden.

Beispiel: Ein deutscher Landwirt beauftragt einen dänischen Lohnunternehmer mit der Mäharnte im nördlichen Schleswig-Holstein und teilt ihm seine deutsche Umsatzsteueridentifikationsnummer mit. Der dänische Lohnunternehmer stellt für die Dienstleistung eine Nettorechnung über 1.000 Euro aus. Ist der deutsche Landwirt ein Optierer, meldet er in der Umsatzsteuervoranmeldung 19 Prozent Umsatzsteuer in Höhe von 190 Euro an und macht gleichzeitig 190 Euro Vorsteuerabzug geltend, sodass keine Zahllast entsteht.

Ist der deutsche Landwirt ein Pauschalierer, muss er nicht nur 1.000 Euro an den dänischen Lohnunternehmer zahlen, sondern zusätzlich 190 Euro an sein deutsches Finanzamt abführen.

Dienstleistungen durch deutsche Landwirte in anderen EU-Staaten

Erbringt ein deutscher Landwirt Dienstleistungen in einem anderen EU-Land, ist es im Gegensatz zum Einkauf von Dienstleistungen von Bedeutung, ob der Landwirt Pauschalierer oder Optierer ist. Werden die Dienstleistungen für Privatpersonen ausgeführt, sind diese Umsätze üblicherweise in Deutschland zu versteuern. Für einen regelbesteuerten Unternehmer bedeutet dies, dass er eine Rechnung inklusive 19 Prozent für Dienstleistungen an Nicht-Landwirte ausstellt und die Umsatzsteuer an sein deutsches Finanzamt abführt. Auch Pauschalierer haben in diesen Fällen 19 Prozent in den Rechnungen auszuweisen, da die Pauschalierung mit 10,7 Prozent für Dienstleistungen an Nicht-Landwirte keine Anwendung findet. Pauschalierern steht jedoch auch ein anteiliger Vorsteuerabzug für diese Umsätze zu.

Werden deutsche Landwirte für Berufskollegen mit Umsatzsteueridentifikationsnummer in einem anderen EU-Land tätig, müssen regelbesteuerte Unternehmer im Reverse-Charge-Verfahren Nettorechnungen ohne Umsatzsteuer ausstellen und sie mit dem Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ versehen. Erbringen pauschalierende Landwirte aus Deutschland Dienstleistungen an andere Landwirte in der EU, fallen diese nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerpauschalierung. Die deutschen Landwirte stellen in diesen Fällen Bruttorechnungen mit 10,7 Prozent Umsatzsteuer aus und müssen keine Umsatzsteuer an den deutschen Fiskus abführen. ■

Arbeitsleistungen für andere landwirtschaftliche Betriebe

Umsatzsteuerpauschalierung bei Dienstleistungen

Dienstleistungen, die ein landwirtschaftlicher Erzeuger allein mit seiner eigenen Arbeitskraft erbringt und die zur landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen, gehören zu den landwirtschaftlichen Umsätzen, die der umsatzsteuerlichen Pauschalierung unterliegen. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschied in einem erst jetzt bekannt gewordenen Urteil aus Juni 2016, dass dies auch dann gilt, wenn ein landwirtschaftlicher Einzelunternehmer den überwiegenden Teil seiner persönlichen Arbeitskraft dafür einsetzt, Dienstleistungen für andere landwirtschaftliche Betriebe auszuführen.

Im Urteilsfall war strittig, ob die Dienstleistungen, die ein jüngerer Landwirt in den Jahren 2004 bis 2009 für das landwirtschaftliche Unternehmen seines Vaters erbracht hatte, der Regelbesteuerung oder der umsatzsteuerlichen Pauschalierung unterliegen. Der Kläger, ein staatlich geprüfter Landwirt, pachtete ab November 2004 eine Ackerfläche von seinem Vater, um land-

wirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen seines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes anzubauen. Saat und Ernte übernahmen vornehmlich beauftragte Lohnunternehmen. Aus seinem eigenen Landwirtschaftsbetrieb heraus erbrachte der Kläger Dienstleistungen für den väterlichen Milchviehbetrieb in einem Umfang von rund 270 Stunden pro Monat, die monatlich von ihm in Rechnung gestellt wurden.

Die Umsätze seines landwirtschaftlichen Unternehmens einschließlich der erbrachten Dienstleistungen für den Betrieb seines Vaters unterwarf der Kläger der pauschalen Durchschnittssatzbesteuerung. Nach einer Betriebsprüfung kam das Finanzamt zu dem Schluss, dass zwei gesonderte Betriebe vorlägen, die umsatzsteuerlich unterschiedlich zu behandeln seien: Die Umsätze aus dem Verkauf der selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkte unterlägen der pauschalen Durchschnittssatzbesteuerung und die Umsätze aus den erbrachten Dienstleistungen der Regelbesteuerung.

Das FG stimmte dagegen dem Kläger zu und entschied, das Tatbestandsmerkmal „im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführte Umsätze“ sei erfüllt. Der Kläger ist nämlich ein landwirtschaftlicher Erzeuger, der die fraglichen Dienstleistungen mit Hilfe seiner Arbeitskraft erbringt. Die erbrachten Dienstleistungen dienen wiederum der landwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit im Betrieb seines Vaters. Das Finanzgericht stellt klar, dass die persönliche Arbeitskraft nicht nur die eigene Arbeitskraft, sondern auch die seines Betriebes umfasst. Dienstleistungen zur landwirtschaftlichen Erzeugung sind nur dann von der umsatzsteuerlichen Pauschalregelung ausgenommen, wenn der landwirtschaftliche Erzeuger für diese Dienstleistungen betriebsfremde Arbeitskräfte und betriebsfremde Ausrüstungsgegenstände verwendet.

Die von der Finanzverwaltung beantragte Revision wurde zugelassen und ist nunmehr beim Bundesfinanzhof anhängig. ■

Entscheidung der EU zur Einkommens- und Steuerglättung für Land- und Forstwirte steht noch aus

Steuerglättung

Land & Wirtschaft hatte in Ausgabe 1/2017 ausführlich über die Gesetzesneuregelung zur Einführung einer Nivellierung zeitlicher Schwankungen land- und forstwirtschaftlicher Einkünfte berichtet. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Gesetz zwar offiziell im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, die Neuregelungen aber erst dann wirksam werden können, wenn die Kommission der Europäischen Union festgestellt hat, dass die deutsche Gesetzesregelung EU-rechtskonform ist.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben aus Juli 2017 darauf hingewiesen, dass der erforderliche Beschluss der EU-Kommission noch aussteht und daher alle unter die Neuregelung fallenden Einkommensteuerbescheide 2016 zunächst ohne Anwendung der Tarifglättung veranlagt werden. Die betroffenen Steuerbescheide werden aber allesamt unter Nachprüfungsvorbehalt gestellt, sodass im Falle einer Zustimmung der EU-Kommission eine nachträgliche Korrektur der Einkommensteuerbescheide erfolgen kann.

Auch bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe von Land & Wirtschaft lag die Verlautbarung der EU-Kommission noch nicht vor. ■

Keine Kfz-Steuer für Futtermischwagen

Bemühungen der Berufsverbände erfolgreich

Mit Urteil aus Juli 2014 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass für selbstfahrende Futtermischwagen Kfz-Steuerpflicht besteht. Durch den Einsatz von Berufs- und Wirtschaftsverbänden wurde dies nun zugunsten der Landwirte ab 2018 wieder geändert.

Die Entscheidung des BFH sorgte 2014 für viel Unverständnis bei Landwirten: Nach Ansicht des BFH erfüllen selbstfahrende Futtermischwagen nicht die Voraussetzungen für landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes (KraftStG). Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass das Gesetz für die Kfz-Steuerbefreiung einen ausschließlichen Einsatz in der land- und Forstwirtschaft verlange. Da ein selbstfahrender Futtermischwagen auch im Bereich der gewerblichen Tierhaltung eingesetzt werden könnte, fehlte ihnen die notwendige Einschränkung des Einsatzbereiches.

Verschiedene Berufs- und Wirtschaftsverbände, insbesondere der Bauernverband, bemühten sich im Nachgang

zur der oben genannten BFH-Rechtsprechung, wieder eine Steuerbefreiung zu erreichen – mit Erfolg! Sie ergibt sich zukünftig aus der Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV). Gemäß KraftStG sind Fahrzeuge, die von der Zulassungspflicht nach der FZV ausgenommen sind, auch von der Besteuerung nach dem KraftStG ausgenommen. Zukünftig wird bei den selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die zulassungs- und damit kraftfahrzeugsteuerbefreit sind, eine Erweiterung eingefügt: Unter den Begriff der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen fallen zukünftig auch Futtermischwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 Kilometer pro Stunde. Begründet wurde diese Änderung dadurch, dass selbstfahrende Futtermischwagen nicht zum Transport von Gütern, sondern in erster Linie zur Nutzung im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben konzipiert sind. Damit sind diese Maschinen ab dem Jahr 2018 zulassungsfrei und auch von der Kfz-Steuer befreit. ■



foto: h. d. reich habby



forolia, Wolfgang Langstorf

Steuerliche Bewertung von Wärmeentnahmen

Bedeutsames Urteil für Biogasanlagen und Blockheizkraftwerke

Die Verwendung von Wärme aus einem betrieblichen Blockheizkraftwerk zur Beheizung des privat genutzten Wohnhauses ist eine steuerliche Entnahme und führt zu einer Gewinnerhöhung. Hinsichtlich des Wertansatzes dieser Nutzungsentnahme bestehen oftmals erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Anlagenbetreibern und der Finanzverwaltung. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat mit aktuellem Urteil aus Mai 2017 entschieden, dass sich der Wert an dem Preis orientieren kann, zu dem Wärme an Dritte gegen Entgelt geliefert wird. Damit widerspricht das FG zugunsten der Anlagenbetreiber der bisherigen restriktiven Auffassung der Finanzverwaltung.

Im Urteilsfall betrieben Eheleute in der Rechtsform einer GbR eine Biogasanlage nebst angeschlossenem Blockheizkraftwerk. Zu Strom verwertet wurde überwiegend die im landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemannes anfallende Gülle. Der Strom wurde vollständig entgeltlich in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die im Blockheizkraftwerk anfallende Wärme wurde zum

Teil zur Beheizung des privaten Wohnhauses genutzt und zum Teil an den Cousin eines Gesellschafters zum Beheizen dessen Wohnhauses verkauft. Im Rahmen der Gewinnermittlung der GbR wurde für die Wärmenutzung zu privaten Zwecken der Gesellschafter ein Entnahmewert von 600 Euro im Jahr 2013 und von 900 Euro im Jahr 2014 angesetzt. Berücksichtigt wurde hierbei der dem Cousin des Gesellschafters in Rechnung gestellte Wert je Kilowattstunde. Im Rahmen einer Betriebsprüfung erhöhte das Finanzamt unter Berücksichtigung des bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreises den Wert für 2013 um 2.189 Euro und für 2014 um 2.310 Euro.

In seiner Entscheidung gelangte das FG zu dem Ergebnis, dass die Nutzungsentnahme zum Teilwert im Streitfall mit dem Wert zu berücksichtigen ist, zu dem die GbR die Wärme an den weiteren angeschlossenen Haushalt des Cousins verkauft. Im Rahmen des Klageverfahrens wurde die Preisfindung erläutert und dargelegt, dass als Verkaufspreis gegenüber dem Cousin ein Preis zugrunde gelegt wurde, den auch andere Empfänger

im Umkreis der Biogasanlage bezahlen würden. Es wurden beispielhaft Verträge weiterer Biogasanlagen aus der Umgebung vorgelegt. Nach den Feststellungen des FG liegt der vom Cousin des Gesellschafters vereinbarte Preis für die Lieferung von Abwärme aus Biogasanlagen im Rahmen des regional Üblichen. Für den Ansatz der Finanzverwaltung in Form des durchschnittlichen Fernwärmepreises gibt es nach den Ausführungen des FG keine gesetzliche Grundlage.

Die Finanzverwaltung hat gegen das FG-Urteil Revision eingelegt, die nunmehr beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Land & Wirtschaft wird über die Rechtsentwicklung zu dieser Streitfrage weiter berichten. ■

Unser Rat:

Wenn Sie von der oben dargestellten Rechtsfrage direkt oder in einem ähnlichen Fall betroffen sind, sollten die entsprechenden Steuerbescheide weiterhin offen gehalten werden, um von einer eventuellen für Sie günstigen Rechtsprechung des BFH in Zukunft profitieren zu können.



Pflichtangaben gegen Geldwäsche

Neue Meldepflichten für Geschäftsführer und Vorstände

Aufgrund einer EU-Richtlinie ist Ende Juni 2017 das neue Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten. Es soll dazu dienen, Geldwäsche zu verhindern und Terrorismusfinanzierungen aufzudecken. Hierzu wird ein elektronisches Transparenzregister eingeführt, in dem Angaben über die sogenannten wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen des Privatrechts (AG, GmbH, e.V., eG etc.) und bei eingetragenen Personengesellschaften (OHG, KG, PartGG etc.) hinterlegt werden. Da eine GbR nicht eintragungsfähig ist, fällt diese Rechtsform nicht unter die Vorschriften zum neuen Transparenzregister. Auf die speziellen Regelungen für Stiftungen und andere besondere Rechtsgestaltungen wird im Folgenden nicht eingegangen.

Als wirtschaftlich Berechtigte gelten nur natürliche Personen, die an den betroffenen juristischen Personen und Personengesellschaften unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise, zum Beispiel durch Treuhandverhältnisse oder Stimmbindungsvereinbarungen, Kontrolle ausüben.

Das Transparenzregister soll den Vornamen und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Wohnort und die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten enthalten sowie Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Bei juristischen Personen und bei eingetragenen Personengesellschaften sind dies insbesondere Angaben über die Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, aber auch Angaben darüber, wie Kontrolle auf sonstige Weise ausgeübt wird. Auch die Funktion des gesetzlichen Vertreters beziehungsweise des geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners werden festgehalten.

Die Mitteilungen an das Transparenzregister müssen erstmals bis zum 1. Oktober 2017 erfolgen. Verantwort-

lich für die Meldungen sind die Vorstände beziehungsweise Geschäftsführer als Vertretungsorgane der Gesellschaften. Sie haben die oben genannten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die wirtschaftlich Berechtigten sind deshalb angehalten, die Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, über Änderungen zu informieren. Zwar bestehen keine Nachforschungspflichten zu den erforderlichen Angaben. Da jedoch Verstöße gegen die Meldepflicht als Ordnungswidrigkeiten gelten und mit hohen Bußgeldern und öffentlicher Bekanntmachung geahndet werden können, sind die Vertretungsorgane der betroffenen Gesellschaften bereits vor diesem Hintergrund gezwungen, die notwendigen Informationen einzuholen und zu melden.

Die Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister gilt dagegen als bereits erfüllt, wenn die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten über das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister elektronisch abrufbar sind. Mitteilungen an das Transparenzregister sind also nur insoweit erforderlich, wie die geforderten Angaben aus den genannten Registern nicht bereits elektronisch zur Verfügung stehen. Dies betrifft zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen über Stimmrechtsabweichungen, Treuhandschaften, atypisch stille Gesellschaften oder Nießbrauch an Geschäftsanteilen. Es sind auch Mitteilungen zu machen, wenn die eingetragene Haftsumme einer Kommanditgesellschaft ein anderes Beteiligungsverhältnis angibt als die vertraglich vereinbarten Kapitalanteile an der KG.

Es ist nicht jedem gestattet, Einsicht in das Transparenzregister zu nehmen. Nur im Gesetz genannte Behörden und Personen mit berechtigtem Interesse dürfen darauf zugreifen. ■

Stärkung des Ehrenamtes

Keine Sozialversicherungspflicht für ehrenamtlich Tätige

Vielfach bekommen ehrenamtlich Tätige, wie zum Beispiel Vorstände von Vereinen oder berufsständischen Einrichtungen, für ihren Einsatz pauschale Aufwandsentschädigungen. Ehrenamtliche Tätigkeiten wurden nun durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) aus August 2017 gestärkt. Ehrenämter sind demnach grundsätzlich von der gesetzlichen Sozialversicherung befreit – auch dann, wenn dem Ehrenamtler für seine Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird. Dabei ist es unschädlich, wenn mit dem Ehrenamt unmittelbar Verwaltungsaufgaben verbunden sind, die der Ehrenamtler wahrnehmen muss. Im Gegensatz zu beitragspflichtigen, erwerbsorientierten Beschäftigungsverhältnissen werden durch Ehrenämter ideelle und gemeinnützige Zwecke verfolgt. ■

Kulanzregelung um ein Jahr verlängert

Gütertransporte in der Landwirtschaft

Grundsätzlich benötigen sowohl Land- und Forstwirte als auch landwirtschaftliche Lohnunternehmer eine Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), wenn sie für Andere Transportleistungen erbringen. Für die Erlaubnis nach dem GüKG muss unter anderem eine kostenpflichtige Fachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer abgelegt werden. Eine Erlaubnis ist nur dann nicht erforderlich, wenn land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder Bedarfsgüter für eigenbetriebliche Zwecke befördert oder für andere Betriebe unentgeltlich im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Landwirt auch erlaubnisfrei Milchprodukte befördern oder Transporte im Rahmen eines Maschinenringes vornehmen.



Aufgrund einer speziellen Verwaltungsanweisung des Bundesamtes für Güterverkehr wird es bisher nicht beanstandet, wenn für Transportleistungen, die im Vorfeld oder im Nachgang von Arbeitsleistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgen, keine Erlaubnis vorgelegt werden konnte. Dies gilt zum Beispiel, wenn ein Lohnunternehmer für einen Landwirt Getreide drischt und danach abtransportiert. Das Bundesministerium für Verkehr hat nun entschieden, diese Kulanzregelung um ein weiteres Jahr bis zum 31. Mai 2018 zu verlängern.

Nach vorliegenden Pressemitteilungen beabsichtigt das Bundesministerium für Verkehr eine dauerhaft gültige Ausnahmeregelung zu erarbeiten, nach der für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h keine Erlaubnis im Sinne des GüKG benötigt wird. ■



Neu ab 2018: Betriebsrentenstärkungsgesetz

Neue Betriebsrentenmodelle auch für kleinere und mittlere Unternehmen

Betriebsrenten sind bisher überwiegend in größeren Unternehmen von Bedeutung. Die Politik möchte diese Altersvorsorgeform verstärkt auch in mittleren und kleinen Unternehmen etablieren. Nach Zustimmung des Bundesrats ist Anfang Juli 2017 das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) zustande gekommen und wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Sozialpartnermodell

Der arbeitsrechtliche Kern des BRSG besteht in dem sogenannten Sozialpartnermodell oder der Sozialpartnerrente. In diesem Teil wird das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in der Weise geändert, dass neben den bisherigen Zusageformen die sogenannte reine Beitragszusage hinzugefügt wird. Derzeit kann beispielsweise der Arbeitgeber eine feste monatliche Leistung ab dem 67. Lebensjahr zusagen. Die Betriebsrentenleistungen sind entweder beim Arbeitgeber einklagbar oder enthalten eine Mindestleistungsverpflichtung. Bei einer reinen Beitragszusage muss der Arbeitgeber zwar für die Zahlung der zugesagten Beiträge an die Versorgungseinrichtung einstehen, nicht jedoch für die Höhe der Leistung, die später aus der Versorgungseinrichtung gezahlt wird. Der Arbeitgeber kann Leistungen an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung zahlen. Die Versorgungseinrichtungen dürfen selbst keine Garantieleistungen versprechen. Den Versorgungsanwärtern wird jährlich die Höhe der erreichten Anwartschaft und die Höhe der sich aus diesem Kapital ergebenden lebenslangen Rente mitgeteilt, verbunden mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Beträge nicht garantiert sind.

Bei der Entgeltumwandlung fließt der größte Teil der Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers in die Betriebsrente des Arbeitnehmers. Arbeitgeber müssen künftig bei einer Entgeltumwandlung nach dem Sozialpartnermodell die von ihnen ersparten Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 15 Prozent als Arbeitgeberzuschuss an den Versorgungsträger weiterleiten, es sei denn, die Einsparung bei der Sozialversicherung ist geringer.

Zulagen

Neben dem Sozialpartnermodell gibt es steuerrechtliche Neuerungen bei der betrieblichen Altersversorgung. Da Geringverdiener besonders von den Zulagen profitieren, wird die Grundzulage von derzeit 154 Euro ab dem Beitragsjahr 2018 auf 175 Euro erhöht. Das Verwaltungsverfahren soll gestrafft werden, indem bis zum Ende des zweiten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahres geprüft wird, ob

eine Rückforderung erfolgen muss. Bisher konnten die ganz oder teilweise zu Unrecht ausgezahlten Zulagen in Einzelfällen für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren zurückgefordert werden.

Wohnriester

Wird eine Wohnung steuerlich durch eine Riesterrente gefördert, ist bisher eine Aufgabe der Selbstnutzung dieser Wohnung schädlich. Das Wohnförderkonto wird aufgelöst und die darin erfassten Beträge galten als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, selbst wenn der Zulageberechtigte die Selbstnutzung wieder aufnimmt. Zukünftig kann die sofortige Auflösung des Wohnförderkontos verhindert werden, wenn eine Selbstnutzung innerhalb von fünf Jahren wieder erfolgen soll und die Absicht ebenso wie der Zeitpunkt in der Ansparphase des Altersvorsorgevertrages dem Anbieter mitgeteilt wird.

Verbesserung bei bisherigen Renten

Ab 2018 gibt es Verbesserungen bei der steuerlichen Behandlung einer Abfindung von Kleinbetragsrenten. Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn der monatliche Leistungsbetrag bei gleichmäßiger Verteilung des gesamten, zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach Sozialversicherungsgesetz (SGB IV) nicht überschreitet. Im Jahr 2017 ist dies der Fall, wenn der monatliche Rentenbetrag 29,75 Euro oder weniger beträgt. Zukünftig wird auf Abfindungszahlungen von Kleinbetragsrenten die einkommensteuerliche Tarifermäßigung von Gesetzes wegen angewendet.

Befreiung von der Beitragspflicht

Betriebsrenten unterliegen oftmals in doppelter Weise der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn zum einen in der Ansparphase die Beiträge aus verbeitragtem Einkommen gezahlt werden und zum anderen in der Auszahlungsphase Krankenversicherungspflicht besteht. Zukünftig sollen zumindest Altersleistungen aus der betrieblichen Riesterrente von der Beitragspflicht in der Auszahlungsphase befreit werden.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird die Anrechenbarkeit von Altersleistungen neu geregelt, um einen breiteren Anreiz für diese Absicherungsmöglichkeiten zu bieten.

Steuerliche Vergünstigungen in der Ansparphase
Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind bisher bis zu vier Prozent der

Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei. Dieser Betrag erhöht sich derzeit noch um 1.800 Euro, wenn die Beiträge aufgrund einer Versorgungszusage nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden. Die prozentuale Grenze wird einheitlich auf acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG-West) für alle Zusagen angehoben. Der Erhöhungsbetrag von 1.800 Euro wird allerdings ab 2018 gestrichen. In der Sozialversicherung bleiben die entsprechenden Beiträge weiterhin nur bis vier Prozent der BBG-West sozialversicherungsfrei. Entsprechend angepasst wird die Pauschalbesteuerung. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses können zukünftig auch Abfindungen, die in diesem Zusammenhang geleistet werden, zu einem höheren Betrag als bisher steuerfrei zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung genutzt werden. Auch für ruhende Arbeitsverhältnisse können ab 2018 Nachzahlungen von Beiträgen an kapitalgedeckte Altersversorgungseinrichtungen steuerfrei bis zur Höhe von acht Prozent der BBG-West pro Kalenderjahr für maximal zehn Jahre geleistet werden.

Neues Förderbetragsmodell für Geringverdiener

Es wird ein neues Fördermodell für Geringverdiener eingeführt, um auch bei dieser Personengruppe die Akzeptanz der Altersvorsorge zu verbessern. Die Grundvoraussetzungen entsprechen den Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der sogenannten Riesterförderung. Die Leistungen müssen in einem ersten Dienstverhältnis gezahlt werden, sodass Arbeitnehmer mit der Steuerklasse VI nicht begünstigt sind. Als sogenannte Geringverdiener in diesem Sinne gelten Arbeitnehmer, deren laufender Bruttoarbeitslohn im Zeitpunkt der Beitragsleistung nicht mehr als 2.200 Euro monatlich beträgt. Bei diesem Modell ist eine Gehaltsumwandlung ausgeschlossen. Der Arbeitgeber muss für die Inanspruchnahme der Förderung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Beitrag zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung für den Arbeitnehmer leisten. Der Arbeitgeberbeitrag muss mindestens 240 Euro jährlich betragen und wird bis zu einem Betrag von 480 Euro jährlich mit 30 Prozent gefördert. Der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag ist jährlich im Rahmen der Gesamt-Höchstgrenze von vier Prozent der BBG-West steuer- und sozialversicherungsfrei. Die späteren Versorgungsleistungen sind voll steuerpflichtig. ■



Bearbeitungsentgelte unzulässig

Zusätzliche Gebühren auch bei Darlehensverträgen mit Unternehmen nicht erlaubt

In Ausgabe 4/2014 hatte Land & Wirtschaft darüber berichtet, dass der Bundesgerichtshof (BGH) vorformulierte Vertragsklauseln über laufzeitunabhängige Bearbeitungsgebühren in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei Darlehensverträgen für unwirksam erklärt hat. Nun hat der BGH in zwei Urteilen aus Juli 2017 über die Wirksamkeit entsprechender Vertragsklauseln in Darlehensverträgen mit Unternehmen entschieden.

Auch in Darlehensverträgen mit Unternehmen sind vorformulierte Vertragsklauseln über laufzeitunabhängige Bankbearbeitungsentgelte nach Auffassung des BGH unwirksam. Hier sind die Richter ebenfalls der Auffassung, dass zusätzliche Gebühren mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen zu Darlehensverträgen unvereinbar sind. Das Gesetz sieht als Entgelt für ein Darlehen die geschuldeten Zinsen vor, welche laufzeitabhängig sind. Dass eine Darlehenssumme zur Verfügung gestellt oder ein Darlehensantrag bearbeitet wird, ist dagegen nach Auffassung des BGH nicht gesondert vergütungsfähig. Die Regelung über laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelte in den AGB benachteiligt die Darlehensnehmer demnach unangemessen.

Betroffene Unternehmer haben deshalb einen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Bearbeitungsentgelte. Dieser Anspruch verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat. Das bedeutet: Für laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelte, die im Jahre 2014 gezahlt wurden, verjähren Erstattungsansprüche zum 31. Dezember 2017. ■

In eigener Sache

Satzung überarbeitet

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hat seine Satzung redaktionell überarbeitet und aktualisiert. Der Delegiertenausschuss ist den Vorschlägen des Vorstandes und der Geschäftsführung gefolgt und hat in seiner Sitzung im Januar 2017 die neue Satzung beschlossen. Im Juni 2017 wurde die überarbeitete Satzung auch vom Innenministerium Schleswig-Holstein genehmigt. Die aktuelle Fassung kann im Mitgliederbereich der Webseite unter www.lbv-net.de/Publikationen, von Ihrer Bezirksstelle oder der Hauptgeschäftsstelle in Kiel abgerufen/angefordert werden. ■

Tiersonderbeihilfen

Formalitäten beachten – Änderungen melden!

Die Tiersonderbeihilfenverordnung (TierSoBeihV) bot Milch- und Fleischerzeuger in den Jahren 2015 und 2016 die Möglichkeit, bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eine Direktbeihilfe zur Liquiditätssicherung zu beantragen. Die Beihilfe wurde als Zinszuschuss zu einem neuen Bankdarlehen mit einer Laufzeit von 42 bis 72 Monaten gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat einige Formalitäten zu beachten, damit die BLE die Zahlung nicht ganz oder teilweise zurückfordert.

Der Zuwendungsempfänger muss binnen eines Monats nach Ablauf der regulären Laufzeit die Beendigung eines Darlehensvertrages der BLE schriftlich mitteilen und eine Bankbestätigung beilegen. Kommt er dieser Pflicht auch nach erfolgter Aufforderung durch die BLE nicht nach, so ist der gewährte Zuschuss insgesamt zurückzuzahlen. Wird das Darlehen vor Ablauf des 42. Monats der Darlehenslaufzeit beendet oder auf einen Dritten übertragen, ist der Zuschuss anteilig im Verhältnis zur kürzeren Darlehenslaufzeit zurückzuerstatten. Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung des Darlehens ist der BLE innerhalb von zehn Werktagen nach Vertragsänderung schriftlich mitzuteilen, da ansonsten ebenfalls der gesamte Zuschuss zurückzuerstatten ist. Auch eine Verlängerung der Darlehenslaufzeit auf mehr als 72 Monate hat eine volle Rückzahlung des Zuschusses zur Folge.

erstattet ist. Auch eine Verlängerung der Darlehenslaufzeit auf mehr als 72 Monate hat eine volle Rückzahlung des Zuschusses zur Folge.

Wird das Darlehen zusammen mit dem Tierhaltungsbetrieb des Zuwendungsempfängers von einer anderen Person übernommen, zum Beispiel im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, tritt der Übernehmer in die sich aus der TierSoBeihV ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dafür ist es erforderlich, dass der ursprüngliche Antragsteller den Übergang des Darlehensvertrages und des Tierhaltungsbetriebes unter Beifügung entsprechender Nachweise der BLE binnen eines Monats nach Übergang des Darlehensvertrages schriftlich mitteilt. Dieser Mitteilung ist eine Erklärung des Übernehmers beizufügen, in der dieser bestätigt, dass er über seine Rechte und Pflichten nach der TierSoBeihV unterrichtet wurde. Insbesondere gilt dies für die Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Überwachungsbestimmungen. Der Übernehmer muss den Übergang der Beihilfe bei der BLE auf sich beantragen. Kommen sowohl der Antragsteller als auch der Übernehmer ihren Mitteilungs-/Antragspflichten nicht innerhalb der Monatsfrist ab Übergang des Darlehensvertrages nach, ist der Zuschuss komplett zurückzuerstatten. ■

Steuertermine Oktober bis Dezember 2017

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	11.12.	14.12.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.10.	13.10.
Umsatzsteuer	10.11.	13.11.
	11.12.	14.12.
Lohnsteuer	10.10.	13.10.
Kirchensteuer	10.11.	13.11.
Solidaritätszuschlag	11.12.	14.12.
Gewerbesteuer	15.11.	20.11.
Grundsteuer	15.11.	20.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel

Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sönke Rösch, Albrecht Wendt
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP/StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat

CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Meier • Fotos: Titelbild: H. Dietrich Habbe

GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel

TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de

Zitat

Wer immer „Ja“ sagt, macht Umsatz.
Wer auch mal „Nein“ sagt, macht Gewinn!

Verfasser Unbekannt